

Satzung

in verständlicher Sprache

Dies ist eine zusätzliche Ausgabe der Satzung des Vereins „Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e. V.“. Diese Ausgabe übersetzt den Inhalt der Original-Satzung verständlich. Rechtsverbindlich ist aber nur die Originalausgabe der Satzung.



**Hilfe für hörgeschädigte Menschen
in Niedersachsen e.V.**

Knollstraße 96
49088 Osnabrück

Telefon 05 41/18 00 9-0

Fax 05 41/18 00 9-29

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt „Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e. V.“
2. Er ist in Osnabrück.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig (Das bedeutet: er will kein Geld verdienen).
2. Der Verein unterstützt Angebote für Menschen mit Behinderung und für Jugendliche.
Der Verein hilft Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung.
Das ist der Zweck des Vereins.
3. Wie setzt der Verein diesen Zweck um?
Der Verein sammelt Spenden (= Mittel). Diese Mittel gibt der Verein anderen Einrichtungen. Das sind Einrichtungen, die zum Beispiel zum Wohl der Gemeinschaft arbeiten. Eine Einrichtung soll besonders unterstützt werden. Das ist die „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück gemeinnützige GmbH“ (HHO). Bei der HHO sollen besonders Bereiche für hörgeschädigte Menschen gefördert werden. Es können aber auch andere Einrichtungen Geld bekommen.
4. Was ist die Aufgabe des Vereins?
Der Verein hilft und unterstützt hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen. Er fördert die Gehörlosen- und Schwerhörigenvereine in Niedersachsen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein will hörgeschädigten Menschen helfen. Er will kein Geld verdienen.
2. Die Mittel oder Spenden des Vereins dürfen nur für diesen Zweck genommen werden. Sie dürfen nicht für etwas anderes genutzt werden. Der Verein darf seinen Mitgliedern auch kein Geld geben.
3. Keine Person darf Geld fordern. Auch nicht der Vorstand.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein kann alle Aufgaben durchführen (= Geschäfte machen), die in der Satzung aufgeschrieben sind. Der Verein muss sich dabei an Vorschriften halten. Er darf diese Geschäfte auch nur zum Zweck des Vereins durchführen. Der Verein kann neue Gesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften (z. B. ein anderer Verein oder eine GmbH) beteiligen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Menschen oder andere Gesellschaften, die den Verein fördern und unterstützen wollen, können Mitglied des Vereins werden.
2. Wer Mitglied werden möchte, muss einen Antrag schreiben. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme. Der Geschäftsführende Vorstand kann den Antrag ablehnen. Dafür muss er keinen Grund sagen.
Die Mitglieder des Vereins werden in ihren Versammlungen informiert, wer aufgenommen oder abgelehnt wurde.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - wenn ein Mitglied stirbt,
 - freiwillig aus dem Verein austritt
 - oder vom Verein ausgeschlossen wird.

4. Man kann aus dem Verein austreten. Dann muss man das dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Vorsitzenden schreiben. Man muss dabei auch die Kündigungsfrist einhalten. Die Kündigungsfrist ist drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beispiel: Ein Mitglied hat seinen Beitrag nicht bezahlt. Er wurde vom Verein schon 2-mal erinnert. Wenn das Mitglied nicht bezahlt, wird es ausgeschlossen. Ein anderes Beispiel: Ein Mitglied verhält sich sehr schlimm und schadet damit dem Verein. Wie wird ein Mitglied ausgeschlossen? Der Geschäftsführende Vorstand informiert das Mitglied über den Ausschluss. Das Mitglied kann sich darüber beschweren. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird abgestimmt.
Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, dann darf es vor dem Ausschluss seine Meinung sagen.

6. Jedes Mitglied muss einmal im Jahr einen Geld-Beitrag zahlen. Die Mitgliederversammlung bestimmt, wie hoch der Beitrag für alle Mitglieder des Vereins ist.

§ 6

Vereinsorgane

1. Im Verein gibt es
 - den Vorstand (dieser wird in § 7 beschrieben)
 - den Geschäftsführenden Vorstand (§ 10)
 - und die Mitgliederversammlung (§ 11)

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie bekommen keinen Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit. Sie können für ihre Arbeit Geld als eine Anerkennung (= Aufwandsentschädigung) bekommen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes können Informationen bekommen, über die sie nicht reden dürfen. Sie haben eine Schweigepflicht. Wenn diese Personen nicht mehr Mitglied im Vorstand sind, dann müssen sie weiter schweigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand hat sieben bis neun Mitglieder. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen hörgeschädigt sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl findet alle fünf Jahre statt. Die Amtszeit eines Vorstandes ist also fünf Jahre. Nach den fünf Jahren kann ein Mitglied des Vorstandes noch mal gewählt werden.
3. Es gibt auch den Ehrenvorstand. Das bedeutet: Manche Menschen können für den Vorstand wichtig sein. Es wäre eine Ehre, wenn sie zum Vorstand gehören. Der Vorstand kann einen Menschen fragen, ob er Ehrenvorstand sein möchte. Die Mitglieder des Ehrenvorstandes können aber nicht mit abstimmen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Normalerweise ist ein Mitglied des Vorstandes fünf Jahre (oder länger) im Amt. Manchmal muss ein Mitglied des Vorstandes aber vorher aufhören. Zum Beispiel, weil das Mitglied krank wird. Dann kann der Vorstand eine andere Person wählen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle wichtigen Fragen und Themen des Vereins zuständig. Er bestimmt über alle wichtigen Entscheidungen. Zum Beispiel: Wie soll sich der Verein entwickeln? Was soll er in Zukunft machen?
2. Dafür ist der Vorstand zum Beispiel zuständig:
 - a) Er wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Er sagt, nach welchen Regeln die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sein sollen. Diese Regeln nennt man Geschäftsordnung.
 - c) Einmal im Jahr muss der Geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsplan schreiben. Hier steht drin, wie viel Geld will der Verein einnehmen und wie viel Geld will der Verein ausgeben. Der Vorstand prüft diesen Haushaltsplan.
 - d) Der Vorstand entscheidet: Wer soll die Buchhaltung prüfen?
 - e) Der Verein kann einen Geschäftsführer einstellen oder entlassen.
 - f) Einmal im Jahr wird der Haushalt des Vereins geprüft. Vielleicht hat der Verein einen Überschuss. Das bedeutet er hat einen Gewinn. Die Einnahmen sind höher als die Ausgaben. Der Vorstand überlegt dann: Was soll mit dem Überschuss gemacht werden?

- g) Der Vorstand benennt Mitglieder für den Ehrenvorstand.
3. Für bestimmte Entscheidungen muss der Geschäftsführende Vorstand vorher den Vorstand fragen. Zum Beispiel:
- a) Wenn der Geschäftsführende Vorstand Grundstücke kaufen, belasten, beleihen oder verkaufen möchte.
 - b) Wenn der Geschäftsführende Vorstand Kredite aufnehmen möchte oder jemandem einen Kredit geben möchte.
 - c) Wenn er etwas mieten, pachten oder leihen möchte.
 - d) Vielleicht möchte der Geschäftsführende Vorstand auf einem Grundstück des Vereins etwas bauen lassen. Bis zu einem vereinbarten Betrag kann der Geschäftsführende Vorstand das alleine entscheiden.
 - e) Für Entscheidungen, die in der Geschäftsordnung stehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

1. Wann finden die Sitzungen des Vorstandes statt?
- Mindestens zweimal im Jahr, oder
 - wenn es einen wichtigen Grund gibt, oder
 - wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.
- Wer lädt zu der Sitzung ein?
- Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes oder sein Vertreter.
 - Die Mitglieder des Vorstandes bekommen die

Einladung mindestens drei Wochen vor dem Termin. Es kommt ein Brief oder eine E-Mail.

- Wenn es einen sehr wichtigen Grund für die Sitzung gibt, dann kann die Einladung auch sieben Tage vor dem Termin verschickt werden.

2. Wann kann der Vorstand Entscheidungen treffen? Wann kann der Vorstand einen Beschluss machen? Wie wird abgestimmt?

- Bei der Sitzung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes da sein. Auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen dabei sein.
- Bei einer Abstimmung gewinnt die Gruppe, die mehr Stimmen bekommen hat (einfache Stimmenmehrheit). Manche Personen möchten sich nicht entscheiden. Sie geben keine Stimme ab. Das heißt auch: Stimmenthaltung. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht mitgerechnet.
- Haben beide Gruppen gleich viele Stimmen, dann entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Wer leitet die Sitzungen des Vorstandes (Sitzungsleiter)?

- Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes oder sein Vertreter.

4. Was ist eine „schriftliche Beschlussfassung“? Manchmal gibt es wichtige Themen, über die der Vorstand schnell entscheiden muss. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes oder sein Vertreter kann den Mitgliedern des Vorstandes einen Brief oder eine Mail schreiben. Er informiert über die wichtigen Punkte und bittet um eine Antwort. Diese Antwort muss der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes dann schnell (in 7 Tagen) zurückbekommen. Das Ergebnis dieser Abstimmung nennt man auch „schriftlicher Beschluss“. Es muss im nächsten Protokoll der Sitzung aufgeschrieben werden. Sagen drei

Vorstandsmitglieder, die wollen keinen schriftlichen Beschluss, muss eine Vorstandssitzung gemacht werden.

5. Über jede Sitzung des Vorstandes muss ein Protokoll geschrieben werden.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein (= führt die Geschäfte). Er vertritt den Verein immer, auch vor Gericht.
2. Der Verein wird immer von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Vorstand kann aber auch entscheiden: Nur ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein. Er alleine bekommt dann eine Vollmacht. Damit kann er zum Beispiel alleine unterschreiben oder den Verein vertreten (= bestimmte Entscheidungen treffen).
3. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Schatzmeister
 - d) Der Schriftführer
4. Wann kann der Geschäftsführende Vorstand Entscheidungen treffen?
 - Es müssen mindestens zwei Mitglieder da sein. Immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
 - Bei einer Abstimmung gewinnt die Gruppe, die mehr Stimmen bekommen hat. Haben beide Gruppen gleich viele Stimmen, dann entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein. Er leitet auch die Sitzung. Wenn er nicht kann, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

5. Wie wird der Geschäftsführende Vorstand gewählt?
Der Vorstand wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands für fünf Jahre. Sie können zu jeder Zeit abgewählt werden. Normalerweise ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes fünf Jahre im Amt. Manchmal muss dieses Mitglied aber vorher aufhören. Zum Beispiel wegen einer Krankheit. Dann muss der Vorstand für die verbleibende Zeit eine andere Person neu dazu wählen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Dabei muss er schauen: Was hat der Vorstand und die Mitgliederversammlung bestimmt?
7. Es gibt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand. Darin stehen die genauen Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes geschrieben.
8. Der Geschäftsführende Vorstand muss den Vorstand informieren:
 - Über die allgemeine Situation des Vereins
 - Über die wirtschaftliche (finanzielle) Situation des Vereins
 - Und wenn es wichtige Vorfälle gibt
9. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands dürfen in Einzelfällen mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen Geschäfte machen. Der Vorstand muss aber mit diesen Geschäften einverstanden sein.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist am Wichtigsten im Verein.
2. Normalerweise gibt es alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes lädt zur Mitglie-

derversammlung ein. Er leitet diese auch. Wenn der Vorsitzende nicht kann, dann vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

3. Manchmal gibt es einen Grund, der für den Verein sehr wichtig ist. Dann kann der Vorsitzende zu einer besonderen (= außerordentlichen) Mitgliederversammlung einladen. Zu einer besonderen Mitgliederversammlung kann auch eingeladen werden, wenn:
 - Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einen Antrag stellen.
 - Oder ein Viertel der Vereinsmitglieder (also jeder vierte) einen Antrag stellt. In diesem Antrag müssen die Gründe stehen. Er muss schriftlich sein.
4. Wie wird zur Mitgliederversammlung eingeladen?
 - Die Einladung ist schriftlich. Die Mitglieder bekommen sie mindestens einen Monat vor dem Termin.
 - In der Einladung steht geschrieben: Wo und wann findet die Versammlung statt? Welche Themen sollen besprochen werden.
 - Bei sehr wichtigen Gründen, kann auch schneller zu dem Termin eingeladen werden (z. B. die Versammlung ist in zwei Wochen)

Was ist noch wichtig?

5. Für jede Versammlung gibt es eine Tagesordnung. Darin steht, welche Themen besprochen werden. Jedes Mitglied des Vereins kann eine Ergänzung beantragen. Zum Beispiel, wenn er ein wichtiges Thema besprechen möchte. Der Vorstand muss diese Ergänzung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekommen.

6. Wenn die Einladung rechtzeitig verschickt wurde: Dann können die Mitglieder über alle Themen abstimmen und diese entscheiden. Sie können aber nicht einfach die Satzung ändern (§ 13) oder den Verein auflösen (§ 14). Dafür gibt es andere Regeln. Diese stehen in den §§ 13 und 14.
7. Auch Gäste oder Personen, die etwas Wichtiges zu einem Thema sagen können, können eingeladen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung gibt es ein Protokoll. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Das Protokoll wird allen Mitgliedern nach der Versammlung zugeschickt (4 Wochen nach der Versammlung). Die Mitglieder prüfen dann das Protokoll. Dafür haben sie 4 Wochen Zeit. Wenn alle einverstanden sind, dann ist das Protokoll „genehmigt“. Das Protokoll wird in der Verwaltung aufbewahrt. Wenn jemand nicht einverstanden ist, dann wird dies in der nächsten Versammlung besprochen. Dann wird abgestimmt: Muss das Protokoll noch mal geändert werden oder nicht.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Welche Aufgaben hat die Mitgliederversammlung?
 - a) Sie wählt und verabschiedet die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Der Geschäftsführende Vorstand schreibt einen Bericht. Diesen Bericht (= Geschäftsbericht) bekommt die Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

- c) Jedes Jahr erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung. Diese wird geprüft. Dann bekommt die Mitgliederversammlung diese Jahresrechnung zur Kenntnis.
 - d) Manchmal gibt es einen wichtigen Grund: ein Mitglied soll aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.
 - e) Jedes Mitglied muss einmal im Jahr einen Vereins-Beitrag bezahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet: wie hoch soll der Beitrag sein? Wie viel Geld sollen die Mitglieder bezahlen? Soll es eine Regel geben?
 - f) Vielleicht muss die Satzung mal geändert werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.
 - g) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies entscheidet. Dann gibt es den Verein nicht mehr.
2. In der Mitgliederversammlung kann es zu einer Abstimmung kommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmen dürfen nur Mitglieder, die da sind. Die Mehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Wenn gleich viele Stimmen dafür und dagegen sind, gibt es keine Entscheidung. Es muss eine Mehrheit geben: wenn über die Änderung der Satzung (§ 13) oder die Auflösung des Vereins (§ 14) abgestimmt wird. Bei einer Abstimmung müssen genug Mitglieder da sein, mindestens 10 %.
3. Es gibt eine offene und eine geheime Abstimmung. Wenn kein Mitglied dagegen ist, dann wird offen abgestimmt. Das bedeutet: Jeder kann sehen, ob ein Mitglied dafür oder dagegen ist.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Es kann sein, dass die Satzung des Vereins geändert werden muss. Einer neuen Satzung muss die Mitgliederversammlung zustimmen (= ja sagen). Mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für die neue Satzung stimmen und es müssen 10 % von allen Vereinsmitgliedern da sein.
Ein Beispiel: In einer Versammlung sollen die Mitglieder über eine neue Satzung entscheiden. Der Verein hat 300 Mitglieder, es sind 100 Mitglieder anwesend. Wenn mindestens 75 Mitglieder für die neue Satzung stimmen, dann wird diese beschlossen.
2. Sind zu wenige Mitglieder bei einer Versammlung anwesend, dann kann eine Satzung nicht geändert werden. Für eine Änderung müssen mindestens 10 Prozent der Mitglieder da sein.
Ein Beispiel: In einer Versammlung soll die Satzung geändert werden. Der Verein hat 300 Mitglieder. Bei der Versammlung sind aber nur 9 Mitglieder anwesend. Dann kann die Satzung nicht geändert werden. Es muss dann einen neuen Termin für eine Versammlung geben. Dann ist egal wie viele Mitglieder da sind. Dann müssen nur drei Viertel der anwesenden Mitglieder ja sagen. Diese Regel muss den Mitgliedern aber vorher nochmal erklärt werden. Sie muss in der Einladung für diese Sitzung stehen.
3. In der Einladung muss stehen, dass die Satzung geändert werden soll. Der neue Text der Satzung muss mitgeschickt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Kann der Verein aufgelöst werden?
Ja, das geht. Aber: Dafür muss es eine Mitgliederversammlung geben. Für die Auflösung des

Vereins gibt es zwei Regeln. Erstens: Auf dieser Sitzung müssen drei Viertel der Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen (= ja sagen).

Ein Beispiel: Bei der Versammlung sind 100 Mitglieder da. Es soll über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden. 75 Mitglieder (drei Viertel) die bei der Versammlung da sind möchten, das es den Verein nicht mehr gibt
Zweitens: Es müssen genug Mitglieder auf der Sitzung sein. Mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder muss da sein. Sonst kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Zum Beispiel: Der Verein hat 300 Mitglieder, dann müssen 75 Mitglieder bei der Versammlung da sein.

2. Wenn zu wenige Mitglieder bei der Versammlung sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Es muss eine neue Mitgliederversammlung gemacht werden. Der neue Termin muss mindestens 14 Tage später sein. Bei dieser Versammlung ist egal, wie viele Mitglieder da sind. Ein Beschluss wird gemacht, wenn drei Viertel der Mitglieder, die da sind, dafür stimmen.
3. Soll der Verein aufgelöst werden, dann muss dies vorher in der Einladung stehen.
4. Was passiert, wenn der Verein aufgelöst wird? Der Verein hat vielleicht Vermögen. Das können z. B. Häuser oder Geld sein. Wenn der Verein aufgelöst wird, dann bekommt die „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e. V.“ das Vermögen. Dieser Verein darf das Vermögen nur zum Wohl der Gemeinschaft nutzen.

Was soll der Verein „Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück e. V.“ mit dem Vermögen machen? Er soll damit hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen unterstützen.

§ 15
Inkrafttreten

In diesem Paragraph steht: Die Mitgliederversammlung ist mit der neuen Satzung einverstanden. Sie hat dies am 13. März 2015 beschlossen. Die alte Satzung kann nicht mehr benutzt werden.

Osnabrück, im Februar 2019

Heinrich Frömbling
Vorsitzender

Dr. Peter Rössler
stellv. Vorsitzender

Sparkasse Osnabrück
IBAN DE81 2655 0105 0000 2099 99
BIC NOLADE22XXX

Der Verein wurde am 10. November 1901 gegründet. Er ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Vereinsnummer 1303 eingetragen. Er verfolgt gem. § 2,1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist vom Finanzamt Osnabrück-Stadt als gemeinnütziger und mildtätiger Verein anerkannt.





**Hilfe für hörgeschädigte Menschen
in Niedersachsen e.V.**